14. In welcher Weise hat sich ber Rotar Gewißheit über die Persönlichkeit einer zur Aufnahme einer Urkunde bei ihm erschienenen, ihm bis dahin unbekannten Fran zu verschaffen, die von einem miterschienenen, dem Rotar bis dahin ebenfalls unbekannten, sich aber durch Borlegung einer Urkunde außewisenden Mann als seine Chefrau bezeichnet wird?

FGG. § 176 AU. 3.

III. Zivilsenat. Urt. v. 9. April 1929 i. S. T. (Bekl.) w. H. (M.).
III 284/28.

I. Landgericht Hannover.
II. Oberlandesgericht Telle.

Der Rläger sagte bem ihm bekannten Schlachter Karl Sch. aus A. die Hergabe eines Darlebens von 1000 RM, zu, wenn ihm die Chefrau des Sch. zur Sicherheit eine Hypothek an ihrem Grundstud bestelle. Um 5. Juli 1926 begab sich Sch. zum verklagten Rotar, ber ihn nicht kannte, dem gegenüber er sich aber durch Vorlegung seines Pillitärpasses auswies. Eine ihn begleitende weibliche Verson stellte er dem Beklagten als seine Chefrau vor. Der Beklagte nahm baraufhin eine Urkunde auf, in ber die Chefrau Sch. erklärte, sie habe vom Kläger ein Darleben von 1000 GM. erbalten und bewillige und beantrage dafür die Eintragung einer Sphothek auf ihrem in J. gelegenen Grundbesitz, und in der der Ehemann Sch, seine ehemannliche Genehmigung zu diesen Erklärungen seiner Chefrau erteilte. Auf Wunsch der Erschienenen stellte der Bellagte bann noch ein Schriftstud aus, in dem er der Chefrau Sch. bescheinigte, daß er für sie einen Darlehensvertrag zugunsten bes Bankbirektors H. in H. (des Mägers) beurkundet habe; das Darleben betrage 1000 GM. Auf Grund dieser Bescheinigung und einer Quittung, die von der erschienenen Frauensperson mit "Frau Emilie Sch. geb. Kr." und von Sch. unterzeichnet worden war, zahlte der Rläger 1000 RM. an letteren aus. Auf Grund der vom Beklagten aufgenommenen Berhandlung wurde die bewilligte Sprothek von 1000 RM. auf dem Grundbesit der Chefrau Sch. eingetragen. Nunmehr stellte sich heraus, daß nicht sie, sondern eine andere Frauensperson beim Beklagten erschienen war und die

von ihm protokollierten Erklärungen abgegeben hatte. Der Mäger mußte die Löschung der Hypothek bewilligen.

Er ist der Auffassung, daß der Beklagte dei Feststellung der Persönlichkeit der am 5. Juli 1926 vor ihm erschienenen Frau nicht die für ihn als Notar gebotene Sorgfalt habe walten lassen. Die unrichtige Beurkundung und der durch sie dem Mäger zugefügte Schaden sei mithin auf die schuldhafte Amtspssichtverletzung des Beklagten zurüczuschen. Der Kläger hat daher Klage auf Ersat des ihm entstandenen Schadens erhoben. Der Beklagte bestreitet, sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht zu haben, da er sich auf die Angaben des hinreichend ausgewiesenen Sch. habe verlassen durfen. Auch leugnet er den ursächlichen Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und der Schädigung des Klägers.

Das Landgericht hat die Mage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr dagegen stattgegeben. Die Revisson des Beklagten blieb erfolglos. Aus den

Gründen:

Ru Unrecht erhebt die Revision gegen das Berufungsgericht den Borwurf, es siberspanne den Begriff der Sorgfalt, die ein Notar nach der Verkehrsauffassung zu beobachten habe, wenn er sich über die Versönlichkeit der zur Vornahme einer Beurkundung bei ihm Erichienenen Gewißheit verschaffen wolle. Notariellen Beurkundungen muß im Berkehr unbedingtes Vertrauen entgegengebracht werden können. Daraus folgt, wie der Vorderrichter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. aus neuester Zeit noch SW. 1928 S. 1864 Nr. 17) zutreffend angenommen hat, daß der Notar bei Brüfung der Versönlichkeit der vor ihm Erschienenen kraft seines Amtes zur äußersten Sorgfalt vervflichtet ist. Diese Sorgfalt gebietet, wie der Senat gleichfalls schon ausgesprochen hat (IVB. 1913 S. 1044 Nr. 17 = WarnRipr. 1913 Nr. 418), daß sich der Notar mit der Anerkennung einer ihm unbekannten Verson durch einen Dritten nur dann begnügt, wenn er diesen Dritten als zuverlässig kennt. Auch dessen Glaubwürdigkeit muß er prüfen, soweit sie ihm nicht bereits bekannt ist. Dieser Berpflichtung hat der Beklagte im vorliegenden Fall nicht entsprochen. Das von ihm aufgenommene Brotokoll vom 5. Juli 1926 enthält hinsichtlich der Versönlichkeitsfesistellung nur den Sat: letzterer (Schlachter Karl Sch.) ausgewiesen durch Militärpaß des LandsturmInf. Ers.-Batal. X 31, ausgestellt am 3. Juni 1917, so daß ich Gewißheit über die Person der Erschienenen erhielt." Es läßt also nicht einmal erkennen, ob der Beklagte überhaupt in eine besondere Prüfung der Personlichkeit der angeblichen Ehefrau Sch. eingetreten ist. Jedenfalls hat er sich damit zufrieden gegeben, daß Sch. die mit ihm Erschienene als seine Ehefrau ausgab. Das reichte aber nicht aus, da ihm Sch. die dahin völlig undekannt war, er also gar nicht in der Lage war, dessen Vertrauenswürdigkeit zu beurteilen. Un wen der Gläubiger das Darlehen zahlen sollte, ob an die Ehefrau Sch., wie der Beklagte nach dem Inhalt der Urkunde angenommen haben mag, oder an den Ehemann, wie tatsächlich zwischen diesem und dem Kläger verabredet war, war für die entscheidende Frage nach der Glaubwürdigkeit des Sch. ohne Bedeutung.

Der Umstand, daß es sich um ein angebliches Chevaar handelte. entlastet ben Beklagten nicht. Es mag nur selten vorkommen, daß sich ein Chemann eine notarielle Urfunde über Erklärungen seiner Ehefrau dadurch erschleicht, daß er statt ihrer eine andere Frauensperson zum Notar mitbringt. Diese Ersahrungstatsache rechtsertigt es aber nicht, bei Chefrauen stets oder auch nur regelmäkig die Bot-.stellung durch den Ehemann als genügenden Persönlichkeitsnachweis anzusehen. Die Möglichkeit unlauterer Machenschaften bes Ehcmanns hinter bem Ruden seiner Chefrau besteht für den Notar immer, falls ihm nicht der Chemann als zuverlässig bekannt ist. Über dessen Vertrauenswürdigkeit muß sich der Notar also vergewissern, ehe er die alleinige Anerkennung der Bersönlichkeit der Chefrau durch den angeblichen Chemann als genügende Grundlage für seine Urkundstätigkeit ansehen darf. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Forderung gewisse Schwierigkeiten für die Feststellung der Perfonlichkeit von Chefrauen mit sich bringt, die mit ihrem Chemann Erklärungen bei einem Notar beurkunden laffen wollen. dem sie unbekannt sind. Denn alle Urkunden, die kein Lichtbild ber Chefrau tragen, sind in solchem Falle nicht beweiskräftig, da sie sich der Chemann bei dem regelmäßig vorauszusependen Rusammenleben der Cheleute ohne Wissen seiner Chefrau verschafft haben fann, um sie zu Täuschungszwecken zu verwenden. Hierauf fann aber bei der schon betonten Notwendigkeit unbedingter Auberlässigkeit notarieller Urkunden kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Auf die Angabe eines ihm nicht weiter bekannten Mannes, die

Etschienene sei seine Chefrau, darf sich der Notar gleichwohl nicht verlassen.

Der Hinweis der Revision darauf, daß nach verbreiteter Prazis der Notare und Richter die Sachkunde eines Erschienenen in Verbindung mit der Vorstellung durch eine gehörig ausgewiesene Person in der Regel genüge, um eine völlige Gewißheit über die Persönlichkeit zu erlangen, geht sehl. Denn eine solche Sachkunde der bei ihm erschienenen Frauensperson hat der Beklagte nach dem Protokoll nicht sestgestellt. Der Grundbuchauszug über den Grundbesitz der Schefrau Sch., den der Ehemann Sch. dem Beklagten vorgelegt haben soll, besaß keine Beweiskraft für die Persönlichkeit der mit Sch. erschienenen Frau. Der Auszug gehörte zu den Papieren, die sich Sch. schon kraft seiner Stellung als Ehemann ohne weiteres beschaffen konnte. Ihm durste der Beklagte daher für den Persönlichkeitsnachweis keine Bedeutung beimessen.

Ein Verschulden des Beklagten ist sonach vom Vorderrichter ohne Rechtsverstoß festgestellt worden. . . .